

# Recht und Ethik in der Psychotherapie

## Approbationsrecht/Praxisgründung

---

### Teil II

### Eine Einführung in die praktische Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (PIA)

Stand: 1. Mai 2025, 13.30 Uhr;

Referent

**Hartmut Gerlach**

Rechtsanwalt

Tullastr. 16, 68161 Mannheim

Tel.: 0621/412816; Fax 0621/413169; [gerlach@ra-gerlach.de](mailto:gerlach@ra-gerlach.de); [www.ra-gerlach.de](http://www.ra-gerlach.de)

Geschäftsführer und Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer

Baden-Württemberg a. D., der Landespsychotherapeutenkammer

Rheinland-Pfalz a. D. und Rechtsberater der Ostdeutschen

Psychotherapeutenkammer (OPK) a. D.

Lehrbeauftragter der Universitäten Heidelberg, Tübingen und Ulm a. D.

# Seminar-Ablauf

---

- 1. Ziele dieses Seminars
- 2. Zum Ablauf/Pausen/Überblick: Themenübersicht
  - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO); in Kraft ab 25. Mai 2018
  - Examen und Approbation, Arztregistereintrag, Meldepflichten
  - EU-Möglichkeiten
  - Altersversorgung: DRV und/oder Versorgungswerk der Psychotherapeuten
  - Berufszufriedenheit
  - Wahlmöglichkeiten: Anstellung oder/und Niederlassung
  - Erwerb eines vollen/halben/dreiviertel Versorgungsauftrags
  - Gründung und Betreiben einer Praxis, Versicherungspflichten, Altersversorgung
  - Anstellung: TVöD, TV-L, Kirchliche Tarifverträge, Arbeitsrecht (Direktionsrecht)
  - Wiederholung: Patientenrechtegesetz, Fälle

## Inhalte dieses Kurses

## Folien-Nrn.

- 
- Ziele dieses Kurses / Berufschancen / Lage 1 - 5
  - Rechtsgrundlagen psychotherapeutischer Berufe 6 - 14
  - Niederlassung und/oder Anstellung 15 - 29
  
  - Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie 30 - 34
  - Von der Privat- zur GKV-Praxis 35 - 47
  - Praxisgründung/Übernahme einer GKV-Praxis 48 - 58
  - **Ausübung der GKV- Praxis** 59 - 68
  
  - Ermächtigung 69
  - Abrechnungsgenehmigung 70 – 71
  - Abrechnung mit EDV 72 - 74
  - Antragstellung (*nur kursorisch*) 75
  - EBM 76
  - GOP/GOÄ-Abrechnung (*nur kursorisch*) 77
  - Ausgewählte Fälle 78

## Warum diese Einführung in Ihren zukünftigen Beruf?

---

- Als künftige (Psychologische-/Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in einer Niederlassung sind Sie Unternehmerin oder Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB, § 2 Abs. 1 UStG).
- Als (künftige) Unternehmerinnen und Unternehmer stehen Sie im Wettbewerb zu anderen Unternehmern/innen.
- Wettbewerb heißt aber nicht (nur): Kampf aller gegen alle, sondern er fördert (auch) Kreativität, Innovation und Qualität.
- Eingegrenzt wird der Wettbewerb durch ein Geflecht von Vorschriften, die Sie schützen, aber auch behindern.
- Unternehmerinnen oder Unternehmer, die sich nicht informieren („fort- und weiterbilden“), laufen eher Gefahr, im Wettbewerb zu verlieren.
- Und im Übrigen verpflichtet Sie (später) der § 95 d SGB V, jedenfalls aber § 30 Nr. 1 des Heilberufe-Kammergesetz-BW (HBKG) zur Fortbildung (nicht zu verwechseln mit der Weiterbildung!).

## Ziel dieser Einführung

---

- Sie sollen Kenntnisse erhalten, um Ihren (künftigen) beruflichen Standort zu bestimmen und ggf. die Parameter Ihres beruflichen Handelns neu zu justieren.
- Was können Sie als – (künftige) Unternehmerin/Unternehmer – unternehmen?

### Mein Ziel ist es,

- Ihnen dabei beratend zur Seite zu stehen
- Ihnen einen Motivationsschub mit auf den Weg zu geben
- Ihnen Grundinformationen zu vermitteln, Fragen zu beantworten und – vielleicht (neue) Wege für (neue) Unternehmungen zu weisen
- Ihnen also Wegweiser und Wegemarken zu zeigen, damit Sie sich im Wettbewerb behaupten und im Geflecht der Vorschriften zurechtfinden können.

## Vorschriften-ABC (Rechtsquellen)

Ich werde mich von **A** nach **Z** beziehen auf:

- Arbeitsförderung (SGB III)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- **Berufsordnung (BO)**
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**
- **Bundemantelvertrag (BMV-Ä)**
- Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM)
- Ersatzkassenvertrag (EKV)
- EU/EG-Verträge (EUV; EGV)
- **Fortbildungsordnung (FBO)**
- **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**
- **Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)** nur Verweissvorschrift, deshalb → **GOP/GOÄ**
- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**
- Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens
- Gewerbeordnung (GewO)
- Grundgesetz (GG)
- **Heilberufe-Kammergesetz (HBKG)**
- **Heilpraktikergesetz (HPG)**
- **Landeskrankenhausgesetz (LKHG)**
- **Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**
- **Psychotherapierichtlinien (PT-RiLi)**
- **Psychotherapievereinbarungen (PT-V)**
- **Sozialgesetzbuch – SGB I - XII**
- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)**
- **GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz**
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Steuergesetze, diverse (EStG, UStG)
- Telekommunikations-Überwachungsgesetz
- Telemediengesetz (TMG; TTDSG)
- **Länder-Weiterbildungsordnung (WBO)**
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- **Zulassungsverordnung Ärzte (Ärzte-ZV)**

## Rechtsgrundlagen psychotherapeutischer /medizinischer Berufe

---

- EU/EG-Recht:  
(AEUV/EUV-Vertrag, EG-Vertrag, EG-Richtlinien, EG-Verordnungen)
- Bundesrecht:  
(Grundgesetz, Privatrecht, Öffentliches Recht, Sozialrecht)
- Länderrecht:  
(Gesundheitsdienstegesetz-ÖGDG, Heilberufe-Kammergesetz-  
HBKG, Berufsgerichtsordnung, Kammersatzungen)

# Zwei Ebenen: Berufsrecht und Sozialrecht

---

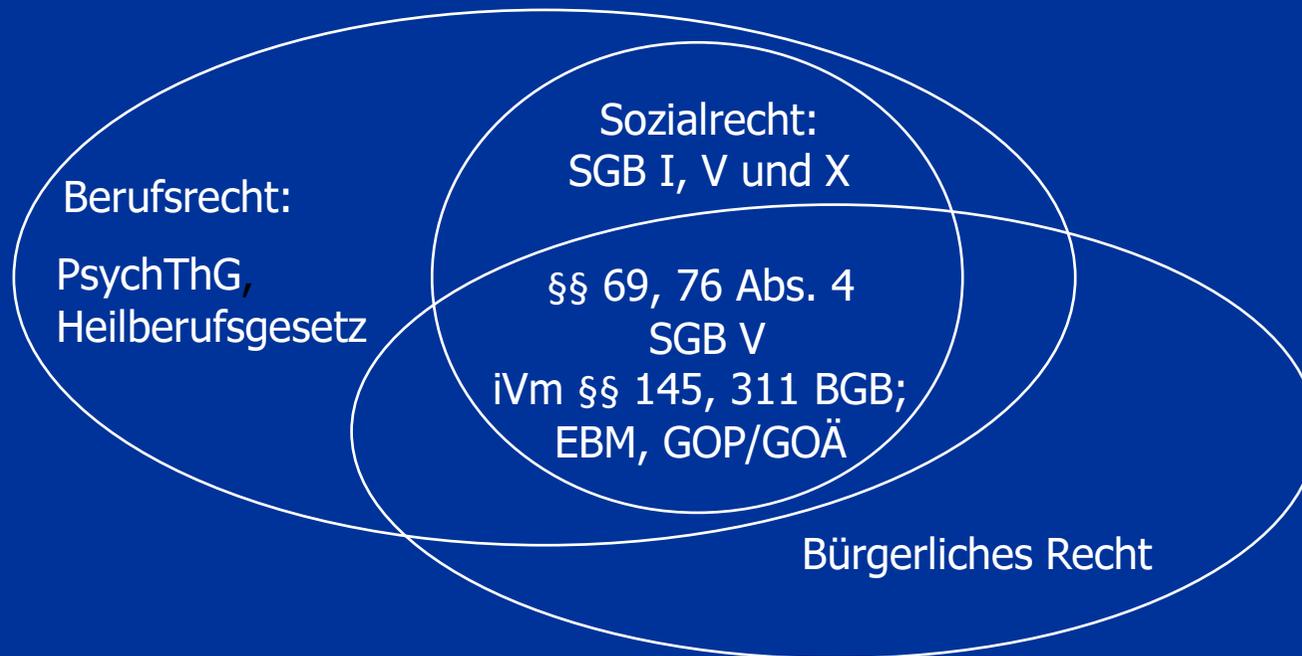
Sozialrecht

-----

Berufsrecht

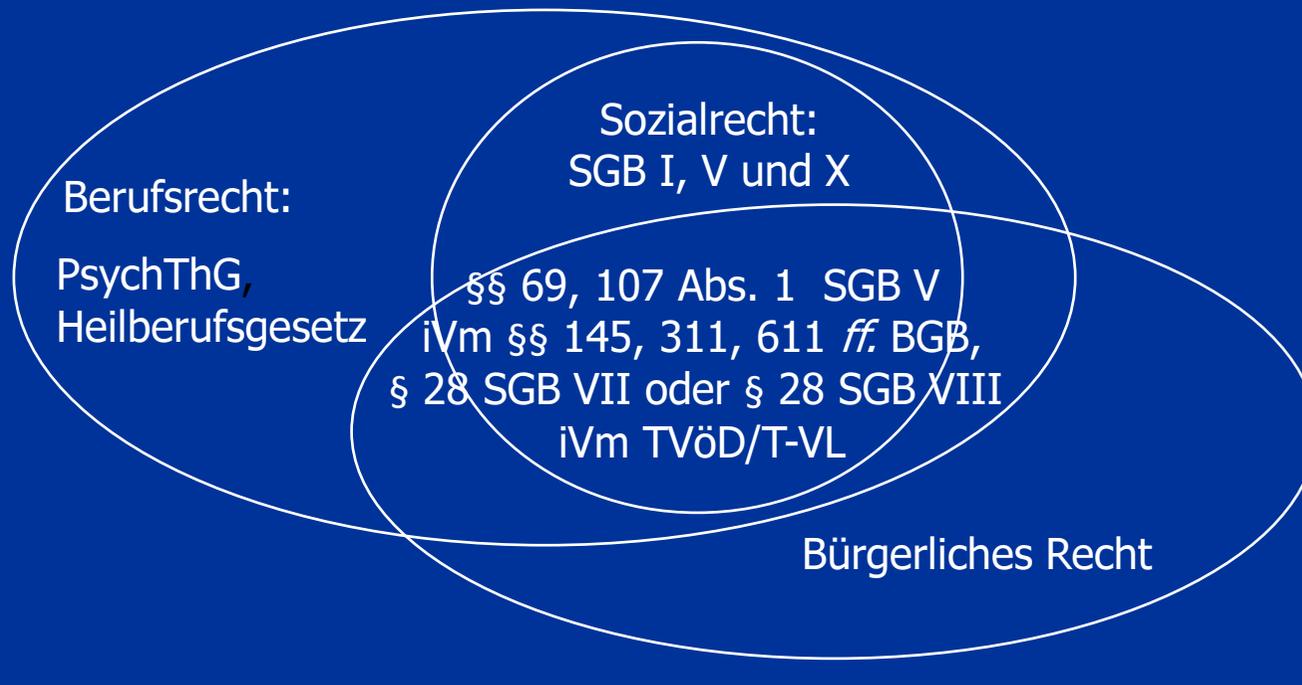
Wir wollen Ihre berufs-/sozialrechtliche „Verortung“ anhand zweier Grafiken veranschaulichen ...

**Vereinfachte Darstellung dreier ineinander greifender Rechtskreise bei *Niedergelassenen***



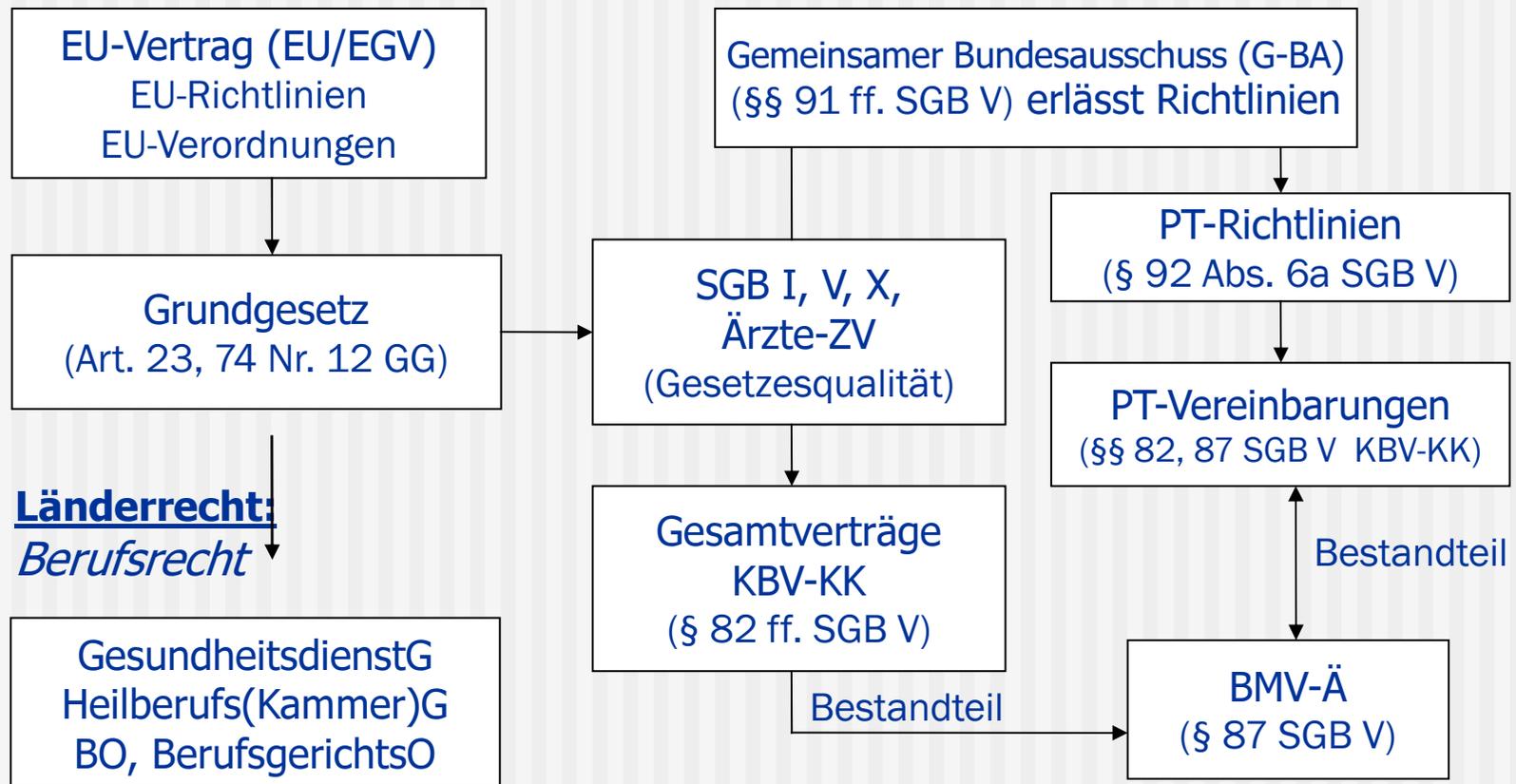
## ... oder Ihre berufs-/sozialrechtliche Tätigkeit als Beschäftigte/r in Klinik/Reha oder sonstiger Einrichtung

Vereinfachte Darstellung dreier ineinander greifender Rechtskreise  
bei *beschäftigten Psychotherapeuten/innen in Kliniken*



# Übersicht Europa-, Bundes- und Länderrecht

## Bundesrecht: Sozialrecht



## Berufsrecht

---

- Psychotherapeutengesetz, *alt* und *neu* (PsychThG)
- Heilpraktikergesetz (HPG)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- (Länder-)Heilberufe-Kammergesetz (HBKG)
- Satzungen der Landespsychotherapeutenkammer BW:  
Rechte und Pflichten

## Sozialrecht

---

- Sozialgesetzbücher (SGB) I – XII
- Insbesondere SGB I, V, VIII und X (GKV-VStG)
- Psychotherapeuten-/Arztregister (Ärzte-ZV)
- Notwendigkeit und Voraussetzungen des Arzt-/Psychotherapeutenregistereintrags
- Zuständigkeit, Fachkundenachweis, Unterlagen, Sonstiges
- Fachkundenachweis: Hürden
- Exkurs: Beihilfe- und Privatkassenabrechnung (*kursorisch*)  
(Eintrag in Arztregister als Voraussetzung der Abrechnung)

**Das Berufsrecht bildet gleichsam das „*basso continuo*“ des Sozialrechts, muss also immer mitbeachtet werden!**

## Berufsrecht und Sozialrecht

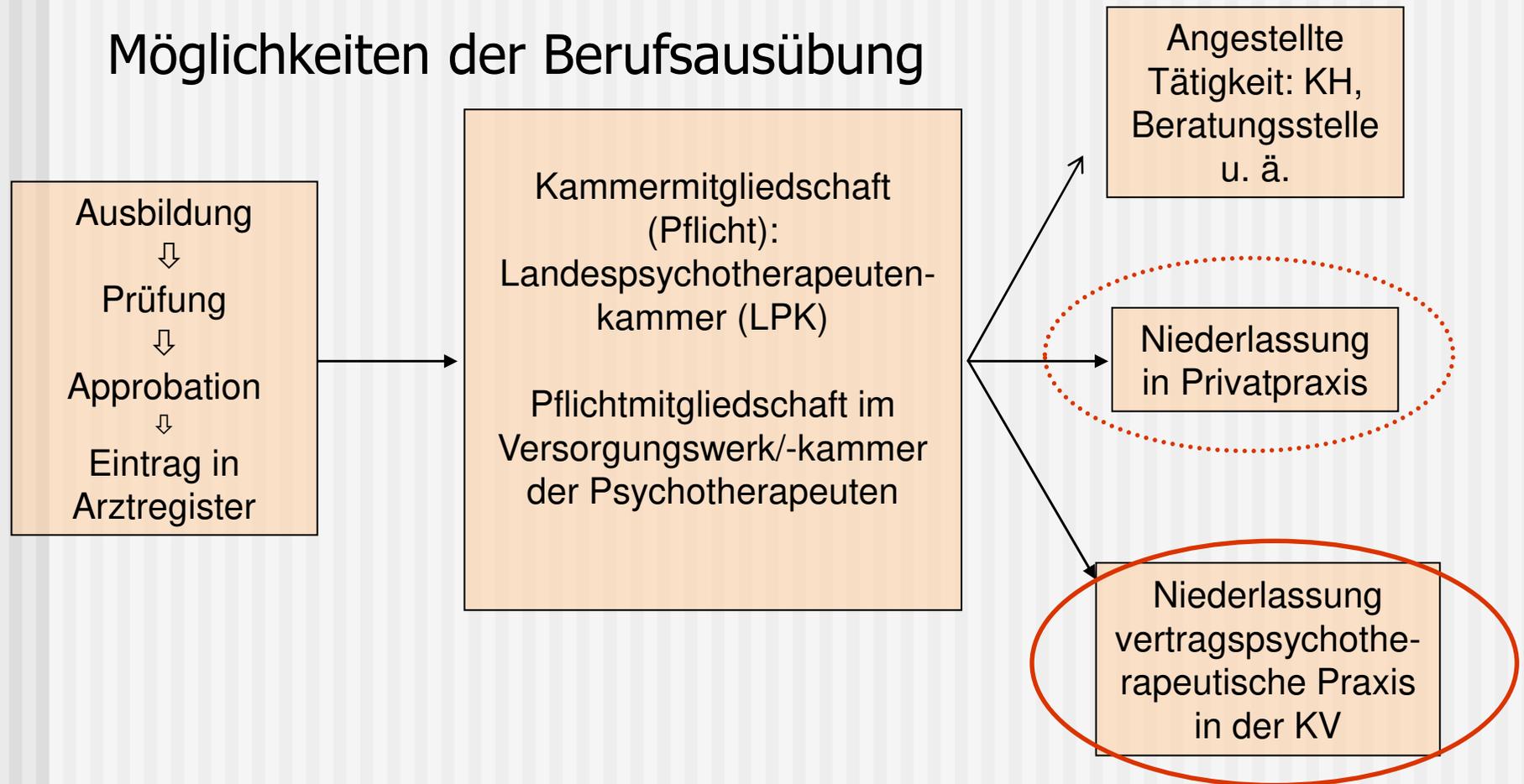
---

Nachstehende Pflichten und Voraussetzungen gelten im Berufsrecht und im Sozialrecht gleichermaßen:

- Beispiel: Einzelne Pflichten der **Berufsordnung (BO)** der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg v. 17.3.2020 *ff.*; Berufsordnung Bayern v. 28.10.2004 *ff.*
- Berufsbezeichnungen
- Informations- und Aufklärungspflichten gem. §§ 630c Abs. 2, 630e BGB (= Patientenrechtegesetz)
- Dokumentationspflicht/Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) gem. § 630f BGB, BO, BMV-Ä/EBM
- Abstinenz
- Schweigepflicht/Datenschutz (DS-GVO; BDSG-neu; § 203 StGB)
- Berufliche  
Selbstdarstellung/Werbung/Kollegialität/Interessenkonflikte/Fortbildung/Qualitätssicherung/Abrechnung/Haftpflichtversicherung/
- Pflichten gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer

# Niederlassung oder/und Anstellung

## Möglichkeiten der Berufsausübung



## Nur-Privatpraxis

---

Sie können psychotherapeutische Tätigkeit allein in einer Privatpraxis ausüben; dann unterliegen Sie **nur** dem Berufsrecht. Ob Sie allerdings davon leben können, erscheint zweifelhaft.

- Voraussetzungen
- Zweigpraxis, ausgelagerte Praxisräume
- Keine Altersgrenze
- Kostenerstattung des § 13 Abs. 2 Satz 4 SGB V
- Kostenerstattung des § 13 Abs. 3 SGB V
- Kostenerstattung EU-weit (§ 13 Abs. 4 SGB V)

### ■ Möglichkeiten:

- Nur vertragspsychotherapeutische Praxis
- Privatpraxis und vertragspsychotherapeutische Praxis (Normalfall!)
- Nur Privatpraxis, überdies Kombinationen:
- Berufsausübungsgemeinschaft-BAG (früher: Gemeinschaftspraxis) zwischen (reiner) Privatpraxis und Vertragspraxis
- Zweigpraxis  
(Trennung zwischen Privat- und Vertragspraxis möglich?)
- Zweigpraxen; örtliche – und überörtliche

## Privatpraxis: Eine Chance für Nichtzugelassene?

---

### Versicherungsstatus in Deutschland

- Ca.90 % der Patienten sind gesetzlich pflichtversichert
- 10 % sind privatversichert, davon 5 % beihilfeberechtigt
- **Fazit:** Eine Zulassung sollte Ihr Ziel sein.

## Die Niederlassung in eigener Praxis müssen Sie **schriftlich** anzeigen gegenüber

---

- der Landespsychotherapeutenkammer (LPK) in Stuttgart
  - gemäß § 3 Abs. 1 HBKG in Vbd. mit § 1 Meldeordnung bzw. der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer
- dem Finanzamt
  - um eine Betriebsidentifikationsnummer zu beantragen -
  - Für den Praxisgewinn (Umsatz ./ . Kosten) sind Sie einkommensteuerpflichtig.
  - Da Sie Heilkunde ausüben, zahlen Sie keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und keine Gewerbesteuer (§ 4 Nr. 14 UStG). Achtung: Kollegiale Supervision ist umsatzsteuerpflichtig; aber Freibetrag für Umsatzsteuer pflichtige Leistungen: 22.000 Euro/Jahr (§ 19 UStG)
  - Wenn Sie Personal beschäftigen, führen Sie Lohnsteuer und Sozialabgaben ab.
- der Berufsgenossenschaft (BG) für **Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg**
  - Wenn Sie Personal beschäftigen, sind Sie für dieses beitragspflichtig, ansonsten sind Sie persönlich gemäß § 4 Abs. 3 SGB VII versicherungsfrei.
  - Empfehlung: Versichern Sie sich freiwillig bei der BG gegen Berufsunfälle!  
**Achtung**: Meldepflicht bei der BG (§ 192 SGB VII) Ihres „Unternehmens psychotherapeutische Praxis“ gilt aber in jedem Fall!

## Welche Versicherungen sind für Niedergelassene unverzichtbar?

---

- Berufshaftpflicht
  - **Verpflichtende Vorschrift in § 21 Berufsordnung (BO)!**
  - CAVE: In Gemeinschaftspraxen oder bei Job-Sharing benötigt jeder Partner einen eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag (über mind. 1 Mio. Euro).
- Praxisunterbrechung
- Rechtsschutz mit Sozialrechtsschutz
- Elektronikversicherung
- Kranken- und Krankenhaustagegeldversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung gesichert durch Versorgungswerk, allerdings maßgeblich Einzahlungsdauer und -höhe
- Unfallversicherung

## Mindestausstattung der Praxis (1)

---

- **Datenschutz** – nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem BDSG-neu
- Computer mit CD-Brenner (→ Datensicherung)
- Praxisrechner - ohne Internetzugang oder mindestens mit Firewall (→ Datensicherung)
- Abrechnungssoftware (zertifiziert, nur für GKV)
- Chipkartenlesegerät (zertifiziert)
- Drucker (zertifiziert → Blankoformularbedruckung)

## Mindestausstattung der Praxis (2)

---

- Aktenvernichter (→ Datenschutz)
- Verschließbarer Aktenschrank oder verschließbarer Raum (→ Datenschutz)
- Telefon / Fax / PC /Anrufbeantworter
- Feuerlöscher (regelmäßige autorisierte Funktionsprüfung) und entsprechende Hinweise durch Piktogramm
- Fluchtwegekennzeichnung (grünes Symbol)
- Praxisschild

## Praxisschild/Briefköpfe

---

- § 25 Abs. 3 BO:** Praxisschilder sind hinsichtlich Größe und Gestaltung in zweckmäßiger Weise zu gestalten und müssen geeignet sein, der Öffentlichkeit die Praxis anzuzeigen. Sie enthalten Hinweise auf die Präsenz und Erreichbarkeit des oder der Praxisinhaber und ggfl. auf die Rechtsform.
- § 25 Abs. 4 BO:** Briefköpfe, Stempel, Anzeigen und Einträge in Verzeichnisse aller Art (Telefon- und Adressbücher, Internet) sind sachlich zu gestalten.

## Praxisräume (1)

---

- Miete / Kauf / Nutzung
- Eigene Räume

## Praxisräume (2)

---

- Öffentlich rechtliche Vorschriften
- Was der Staat verlangt:  
Bsp. :Stellplätze (§ 37 LBO BW und VwV Stellplätze), keine Zweckentfremdung (In BW wieder eingeführt!), Barrierefreiheit (§ 39 LBO BW), ArbeitsstättenVO, ggfl. Antrag auf Nutzungsänderung beim örtlichen Bauordnungsamt (sehr aufwendig) stellen.
- Makler
- **Gewerberaummietvertrag**
- Wohneigentum
- BetriebskostenVO / WohnflächenVO
- Mindestausstattung einer Praxis

## Praxisräume (3)

---

- **Praxisräume und Wohnräume müssen getrennt sein. Mieten Sie gewerbliche Räume!**  
(→ Bei Nutzungsänderung von Wohnraum, Umwidmung nach §§ 49, 50 LBO BW erforderlich)
- Art und Größe der Räume richten sich nach Ihrem Arbeitsschwerpunkt und Ihrem persönlichen Geschmack
- Gruppen- und Kindertherapie erfordern größere Räume und bestimmte Raumausstattung
- Über „Behinderten gerecht“ (keine Stufen, Aufzug, breite Türen etc.) bestimmen Sie Ihr Klientel („Barrierefreiheit“ nach LBO)
- Eigener, gegenüber Arbeits- und Behandlungsbereich abgeschlossener Wartebereich
- Schallschutz
- Eigene Patiententoilette sinnvoll, aber nicht vorgeschrieben
- Separater Arbeitsbereich für eine Schreibkraft / Praxishilfe
- Nur wenn Sie Personal beschäftigen, gilt die ArbeitsstättenVO

## Werbung (1)

---

- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):  
Weitgehende Lockerung des Werbeverbots, aber
- keine Irreführung, Wahrheit und Klarheit, keine Anpreisung oder vergleichende Werbung (→ UWG) erlaubt
  - Zeitungsanzeige unter Angabe von Titel, Name, Therapieverfahren, Sprechzeiten, Telefon
  - Branchenbuch „Gelbe Seiten“ etc.
  - Werbeauftritt – die Vorschriften des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (**TTDSG**) beachten!
  - Zeitungsanzeigen

## Werbung (2)

---

### ■ Allgemein

- Logo und Abkürzungen erlaubt
- Information muss im Vordergrund stehen
- Keine vergleichende Werbung, keine Versprechen
- **Wahrheit und Klarheit sind oberstes Gebot**
- **§ 15 Abs. 1 BO:** Psychotherapeuten sind verpflichtet, berufswidrige Werbung zu unterlassen, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Psychotherapeuten dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Irreführende Heilungsversprechen sind zu unterlassen.

## Ausübung einer psychotherapeutischen Praxis

---

### **Pflichten :**

- Informations- und Aufklärungspflichten nach BGB (Patientenrechtegesetz), BO
- Behandlungsvertrag
- Kein Kontrahierungszwang
- Dokumentationspflicht nach BGB, BO, Ärzte-ZV, PT-RiLi, PT-V und EBM
- Einsichtsrecht des Pat., soweit kein therapeutischer Vorbehalt besteht (§ 630g Abs. 1 BGB)
- Aufbewahrungspflicht (10 Jahre, § 630f Abs. 3 BGB)
- Aufbewahrungspflicht nach Aufgabe der Praxis (Tod oder Praxisabgabe)
- Haftung des Psychotherapeuten
- **Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

## Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (1)

---

- Die/Der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (KJP) steht entweder einer symmetrischen „Dreiecksbeziehung“:

Kind/Jugendlicher

Zwei Elternteile (Sorgeberechtigte)

oder oft auch einer asymmetrischen gegenüber: Nämlich bspw. bei Trennung der Partner, aber bei bestehendem „**gemeinsamen Sorgerecht**“ (**Regelfall!**).

Das bringt mehrere Probleme für den KJP verschiedenster Art hervor. Da hat es die/der Psychologische/n Psychotherapeut/in (PP), die/der in der Regel nur eine Person behandelt, leichter, weil nur *ein* Gegenüber. Welches sind denn die Probleme:

- **Behandlung:** Wer darf über diese entscheiden?
- **Informations- und Aufklärungspflichten:** Wem gegenüber gelten diese?
- **Schweigepflichten und Datenschutzpflichten:** Wem gegenüber gelten diese?
- **Zeugnisverweigerungsrecht:** Wer entscheidet über dieses?
- **Schweigepflicht- und Datenschutzentbindungspflichten:** Wer entbindet von diesen?
- **Dokumentation:** Was ist zu dokumentieren? Wer hat **Einsichtsrechte** in die KJP-Doku?

## Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (2)

- Wen darf die/der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (KJP) behandeln:  
**Kinder** (1-13 Jahre)/**Jugendliche** (14-17 Jahre), **Junge Erwachsene** (18-21 Jahre)  
**Erwachsene** (über 21 Jahre, wenn *vor* Vollendung des 21. Lebensjahrs eine Psychotherapie begonnen wurde, um diese nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu abzuschließen).  
**Erwachsene**, die 21. Jahre alt sind, dürfen vom KJP nur dann behandelt werden, wenn sie/er über eine (eingeschränkte) Heilpraktikererlaubnis („nur: Psychotherapie“) verfügt.

### Elterliche Sorge (eS)

Die „**elterliche Sorge**“ (§ 1626 BGB) umfasst die **Personensorge** und die **Vermögenssorge**. Die eS hat dem **Kindeswohl** zu dienen. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung ist damit primär – frei von Einflüssen des Staates - in die Hände der Eltern gelegt. In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein (BVerfG, Beschl. v. 8.3.2012; 1 BvR 206/12, Rdnr. 13). Um eine **Trennung** des Kindes **von den Eltern** seitens des Staates vorzunehmen, muss – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht haben, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist (BVerfG aaO Rdnr. 14, 15). Die befassenen Fachgerichte haben im Hinblick auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung hinreichende Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung zu ermitteln. Sie sind aber nicht stets gehalten, Sachverständigengutachten einzuholen, sie müssen aber dann über eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen (BVerfG aaO Rdnr. 20).

## Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (3)

- Die/Der Gutachter/in für ein **Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren** muss nicht immer ein/e Diplompsychologin/e sein. Ausreichend sind die nachgewiesenen praktischen Erfahrungen auf dem zu begutachtenden Fachgebiet (OLG Oldenburg, Beschl. V. 4.5.2007, 11 UF 27/07, Rdnr. 13). Inzwischen haben aber viele Landespsychotherapeutenkammern Fort- oder Weiterbildungsgänge eingereicht, die eine entsprechende Kompetenz und Anerkennung seitens der Kammern vermitteln. Soweit eine **Unterbringung des Kindes** zur Diskussion steht, reicht für ein entsprechendes Gutachten nicht die Kompetenz von Psychotherapeuten oder gar Sozialpädagogen aus (§ 321 FamFG).
- Wer entscheidet über die Aufnahme einer Therapie für das Kind/die/den Jugendliche/n?
- Zunächst gilt für die Probatorik eine Besonderheit: In der Berufsordnung von Rhl.-Pf. ist geregelt, dass ein Elternteil – ohne Zustimmung des anderen Elternteils – **probatorische Sitzungen für das Kind** in Anspruch nehmen kann, weil die Probatorik noch nicht zur Therapie zählt, sondern sie dient der Feststellung, **ob** eine Psychotherapie überhaupt indiziert ist (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB V, § 23 Abs. 1 Satz 1 Psychotherapie-Richtlinien,7; § 11 Abs. 12 Psychotherapie-Vereinbarung).
- Die Therapie für das **Kind** (!) bedarf – bei gemeinsamen Sorgerecht – der Zustimmung beider Elternteile. Regelmäßig bedarf es bei **Jugendlichen** nicht mehr der Zustimmung der Eltern, wenn diese/r entweder bereits das 15. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 SGB I) vollendet hat oder, wenn sie/er noch nicht so alt ist, über eine behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügt (gilt etwa für 13 – 14jährige).
- Weigert sich ein Elternteil der Psychotherapie für das Kind zuzustimmen, dann muss der andere Elternteil eine Einstweilige Anordnung beim Familiengericht beantragen, wonach ihr/ihm bezüglich der Psychotherapie die alleinige Entscheidungskompetenz zugewiesen wird (OLG Bamberg, Beschl. V. 26.8.2002, 7 UF 94/02).
- OLG Bamberg (aaO Rdnr. 22): **Medizinische Eingriffe und Behandlungen** werden, wenn sie nicht häufig vorkommende Erkrankungen (Husten,Grippe, gewöhnliche Kinderkrankheiten) oder Routineuntersuchungen betreffen, sondern mit der Gefahr von Komplikationen und ... Nebenwirkungen verbunden sind, regelmäßig zu den **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind** gezählt. Für diese ist gem. § 1687 Abs. 1 BGB das **Einvernehmen der Eltern erforderlich**.

## Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (4)

---

- Folgende **allgemeine Grundsätze** für die Funktionsaufteilung der Eltern gelten, wenn es um die ärztliche (und psychotherapeutische) Behandlung eines minderjährigen Kindes geht: (BGH NJW 1988, 2946).
- **1.** Der Arzt/Psychotherapeut wird in Grenzen (bei **Routinefällen**) auf eine Ermächtigung (nur eines Elternteils durch den anderen) vertrauen dürfen, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind.
- **2.** In Fällen von **Eingriffen schwerer Art** mit nicht unbedeutenden Risiken, wird der Arzt/Psychotherapeut zu prüfen haben, inwieweit diese Ermächtigung reicht. Er wird aber auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des erschienen Elternteils vertrauen dürfen.
- **3.** Geht es allerdings um **schwierige und weitreichende Entscheidungen** über die Behandlung des Kindes, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden sind, dann liegt eine Ermächtigung des einen Elternteils zur Einwilligung in ärztliche Eingriffe bei dem Kind durch den anderen nicht von vorneherein nahe (Psychotherapie!).
- In **Eil-oder Notfällen** kann in jedem Fall ein Elternteil allein entscheiden, muss aber den anderen Elternteil unverzüglich unterrichten (§ 1687b Abs. 2 BGB).
- **Grundsatz:** Jeder Arzt/Psychotherapeut muss wissen, dass es aber der Einwilligung beider Elternteile eines noch nicht selbst einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes zu einem ärztlichen/psychotherapeutischen Eingriffs bedarf (BGH aaO S. 2948).

## Besonderheiten in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (5)

---

- **Wem gegenüber gelten die Informations- und Aufklärungspflichten?**
- Soweit das Kind selbst einwilligungsfähig, also einsichtsfähig ist, ist es – neben den Eltern, je nachdem -, Adressat der Informations- und Aufklärungspflichten. Eine 16jährige aber kann bspw. schon allein entscheiden, ob sie abtreibt oder nicht, bedarf also nicht (mehr) der Zustimmung der Eltern (OLG München ...).
- Die **Schweigepflicht und die Datenschutzrechte** gelten ebenfalls im Verhältnis gegenüber dem einsichtsfähigen, minderjährigen Kind. Psychotherapeuten haben das **informationelle Selbstbestimmungsrecht (Grundrecht!)** minderjähriger Pat. unter Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten zu wahren. Bei Konflikten zwischen den Sorgeberechtigten und dem Minderjährigen ist der Psychotherapeut verpflichtet, auf das Wohl des Minderjährigen zu achten.
- Die Schweigepflicht und der Datenschutz gelten auch gegenüber den oder dem Sorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen, es sei denn, dass der Psychotherapeut von dem minderjährigen Patienten ausdrücklich hiervon entbunden wurde oder dass psychotherapeutische Erfordernisse im Rahmen der Arbeit mit den Bezugspersonen bzw. rechtliche Bestimmungen eine Abweichung unabdingbar notwendig machen. Psychotherapeuten bestimmen nach pflichtgemäßem Ermessen die psychotherapeutischen Erfordernisse. Informationen, die der Patient als vertraulich bezeichnet hat, dürfen nicht offenbart werden. Über die Schweigepflicht gemäß diesen Bestimmungen klären Psychotherapeuten den minderjährigen Patienten in geeigneter Weise auf.

## Ausweitung einer Privatpraxis in eine vertragspsychotherapeutische (GKV)-Praxis

---

Um eine Privatpraxis zu einer vertragspsychotherapeutischen Praxis auszuweiten, bedarf es des

- a) Eintrags in das Arztregister (Voraussetzung: persönliche und fachliche Eignung) und
- b) der Zulassung entweder
- in einem ungesperrten Gebiet („offener Planungsbereich“) *oder*
- in einem gesperrten Gebiet aufgrund eines Kaufs einer Praxis („Nachbesetzungsverfahren“) oder eine Sonderzulassung

# Gesundheitsausgaben (GKV) 2023

---

- **Gesamtausgaben** über 400 Mrd. Euro, das entspricht mehr 11% des Bruttoinlandprodukts (BIP)

Quelle: Statistisches Bundesamt 2023

## Bedarfsplanung 2020

---

- Der G-BA hatte bis zum 1. Juli 2019 neue Regelungen für die Bedarfsplanung zu entwickeln (§ 101 Abs. 1 Satz 7 SGB V).
- Bedarfsplanungs-Richtlinie i. d. F. des Beschlusses vom 21. April 2022

## KBV *Fakt Kompakt*

(inzwischen nur noch 17 Kassenärztliche Vereinigungen = KVen!)



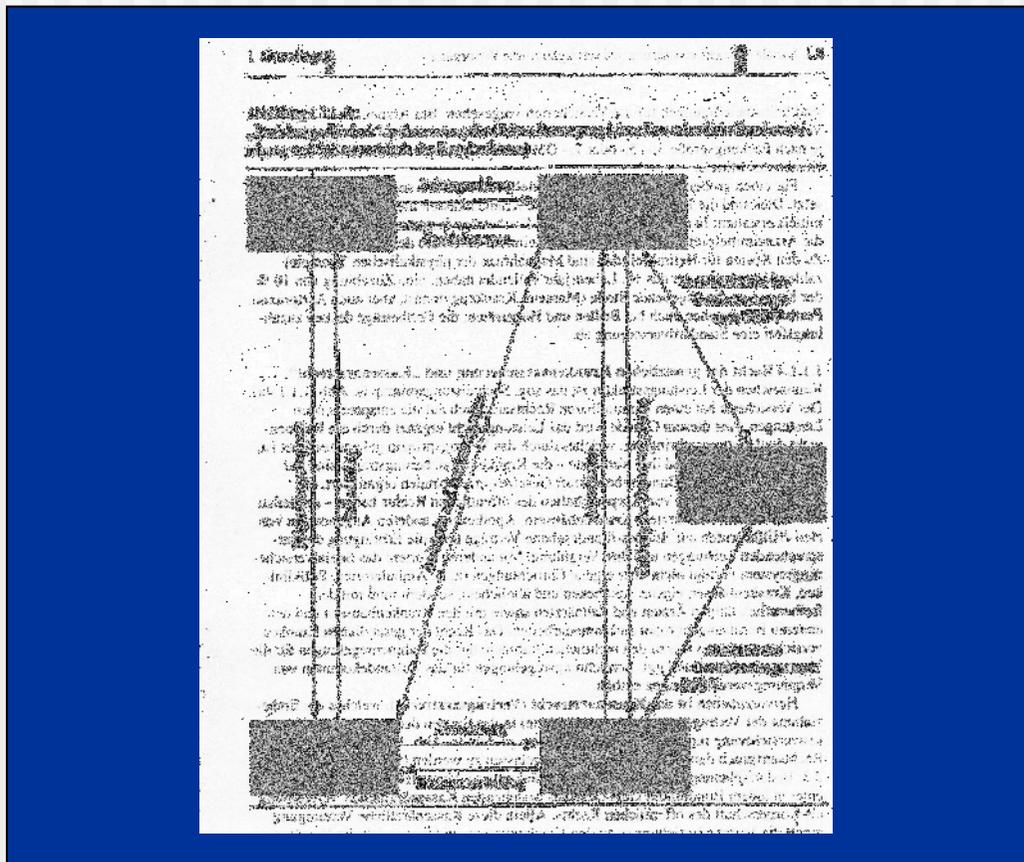
Abbildung aus

KBV *Fakt Kompakt*:

Tabelle 1

„Struktur der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen“

# Beziehungs-Fünfeck in der vertragsärztlichen Versorgung: Therapeut/Pat./KV/KK/LV



## Zulassung zur Gesetzlichen Krankenversicherung- GKV (1)

---

- als Vertragspsychotherapeut
- Zulassungsunterlagen
- Altersgrenze

## Zulassung (2)

---

- **Zulassungsverfahren:**  
Antrag auf Ausschreibung beim Zulassungsausschuss (ZA) des Verkäufers erforderlich, erst dann kann Nachbesetzungsverfahren in Gang kommen (vgl. § 103 Abs. 3a SGB V, *siehe* Folie 53), Klage, Rechtsweg: Sozialgerichte; Zulassungsbescheid mit Auflagen/Bedingungen; Klage gegen Nebenbestimmungen
- Teilzulassung („*halber/dreiviertel Versorgungsauftrag*“) nach SGB V und § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV
- „beschränkte“ Zulassung (Job-Sharing); befristete Zulassung (§ 103 Abs. 3a SGB V)
- befristete Zulassung (§ 19 Abs. 4 Ärzte-ZV)  
Berufsbezeichnungs-(Fachgebiets)identität erforderlich  
(PP↔ PP oder KJP↔ KJP)? → Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis)
- Sonderbedarfszulassung (§§ 36 ff. Bedarfsplanung-Richtlinien); jetzt versorgungsnäher geregelt

## Zulassung (3)

---

- Verpflichtung zur vollzeitigen Tätigkeit (§ 19a Abs. 1 Ärzte-ZV)
- Teilzulassung (§ 19a Abs. 2 Ärzte-ZV) = halber/dreiviertel Versorgungsauftrag (für Sie vielleicht eine Chance für die Zukunft?)
- Interessenkollision (§ 20 Abs. 2 Ärzte-ZV)
- Nebentätigkeit (§ 20 Abs. 1 Ärzte-ZV); 13 Std-Regelung gelockert
- Ungeeignetheit wegen persönlicher schwerwiegender Mängel (§ 21 Ärzte-ZV) = zB „rauschgiftsüchtig“
- Ruhen der Zulassung (§ 26 Ärzte-ZV)
- Ausschlussgründe und Beendigung (§ 95 Abs. 6 SGB V; § 27 Ärzte-ZV)

## Zulassung und Praxisgründung (1)

---

- Praxisgründung/-übernahme in nicht gesperrten Bezirken
- Wirtschaftliche und persönliche Überlegungen
- Standortwahl
- Praxissitz
- Mindestausstattung einer Praxis
- Anzeigepflichten  
(Finanzamt, Berufsgenossenschaft und Psychotherapeutenkammer)

**Die Realität ist aber eine andere!**

## Zulassung und Praxisgründung (2)

---

### ■ Praxisübernahme/-gabe in gesperrten Bezirken

(sog. „Nachbesetzungsverfahren“), Konkurrentenklage,  
Fortführung unter der bisherigen Praxisadresse (Ort, Straße, Hausnummer)

- Kauf einer Praxis
- Warteliste (§ 103 Abs. 5 SGB V)
- Praxisbewertung anlässlich eines Verkaufs/Kaufs
- Checkliste
  - Voraussetzungen der Zulassung erfüllt?
  - Übergabezeitpunkt/Gegenstand der Übernahme/Patientenkartei („2-Schränke-Modell“)/Eintritt in Mietvertrag/Konkurrenzschutzklausel/GKV- und Privatpraxis/schriftlicher Vertrag zur Vorlage beim Zulassungsausschuss (ZA)

## Formen der Praxisgründung (1)

---

- Voraussetzungen
- Staatliche finanzielle Hilfen  
(ERP-Mittel, Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III; Darlehen der KfW)
- Einzelpraxis *oder* Praxis mit Mehreren (**Praxisgemeinschaft**, zu unterscheiden von **Gemeinschaftspraxis**, *heute BAG*)? Empfehlungen!
- Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), früher: Gemeinschaftspraxis (auch: Job-Sharing)  
Berufsbezeichnungs-(Fachgebiets)identität erforderlich (PP↔ PP oder KJP↔ KJP)?  
Richtet sich nach den Bedarfsplanungs-Richtlinien (§§ 40 ff. Bedarfsplanungsrichtlinien). Seit dem 1.1.2013 erscheint derzeit die zweigliedrige Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) in Form der **Job-Sharing-Gesellschaft** für den J-S-Gesellschafter die „sicherste“ Alternative, die Nachfolgebesetzung antreten zu können (im Einzelnen: *Bonvie/Gerds* „Rechtsprobleme bei der Anwendung des § 103 Abs. 3a SGV V“ – ZMGR 2013, „73“).
- Beschäftigung als (Weiterbildungs-)Assistent/in (§§ 32 Abs. 2, 32b Ärzte-ZV)

## Formen der Praxisgründung (2)

---

- Beteiligung an der Integrierten Versorgung (§§ 140a ff. SGB V);  
Arztnetze
- (Direkt-/Einzel-)Vertrag zwischen Therapeut und Kasse (§§ 72 Abs. 1 Satz 1, 140b Abs. 1 Nr. 1 SGB V – sog. IV-Vertrag) möglich.
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), Gründung durch PP oder KJP, Betreiben aber nur durch einen Arzt möglich (Kooperative Leitung zulässig; § 95 SGB V).

## Praxisübernahme oder Neugründung einer Praxis?

---

### ■ Übernahme:

#### Vorteile

kurze Anlaufphase

Patientenstamm

Praxisorganisation

geringeres Unternehmerrisiko

#### Nachteile

kein Einfluss auf Standort

fremdes Raumkonzept

fremde Praxisorganisation

fremde Praxisphilosophie

Übernahme der Vertragspsychotherapeutenzulassung

## Neugründung einer Praxis

---

nur in einem ungesperrten Bezirk als vertragspsychotherapeutische Praxis möglich;  
Privatpraxis bleibt immer möglich

### ■ Neugründung:

#### Vorteile

Einfluss auf Standort  
eigenes Raumkonzept  
eigene Praxisorganisation  
eigene Behandlungsform  
eigene Praxisphilosophie

#### Nachteile

lange Anlaufphase  
kein Patientenstamm  
keine Praxisorganisation  
hoh. Unternehmerrisiko

Fehlende Vertragspsychotherapeutenzulassung in gesperrten Bezirken  
(*Steinbrück* „Praxisabgabe und Praxisnachfolge“ HD 2006, S. 7)

# Nachfolgerauswahl bei Kauf einer Praxis

## Gesetzliche Regelung:

### ■ § 103 Abs. 3a, 4, 5 SGB V, (neue Fassung; in Kraft ab 1.9.2020):

- (3a) Wenn die Zulassung ... in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, ... die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des *Psychotherapeuten* oder seiner ... Erben ..., **ob ein Nachbesetzungsverfahren** nach Abs. 4 für den *Psychotherapeutensitz* durchgeführt werden soll. Satz 1 gilt auch bei Verzicht auf die Hälfte oder eines Viertels der Zulassung ... Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung ... aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist ... Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die KV dem Vertrags*psychotherapeuten* eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswerts der Psychotherapeutenpraxis zu zahlen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist auf den Verkehrswert abzustellen, der nach Abs. 4 Satz 8 bei Fortführung der Praxis maßgeblich wäre.
- (4) Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nach Abs. 3a einem **Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens** entsprochen, hat die KV den *Psychotherapeutensitz* in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der ... Bewerber zu erstellen. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht ... der Zulassung. Der Zulassungsausschuss hat unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen den Nachfolger auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind die 1. **berufliche Eignung**, 2. das **Approbationsalter**, 3. die **Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit**, 4. eine **mindestens fünf Jahre dauernde vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in einem Gebiet**, in dem der Landesausschuss ... das Bestehen von **Unterversorgung** festgestellt hat, zu berücksichtigen, 5. ob der Bewerber **Ehegatte, Kind**, ... 6. ein **angestellter Psychotherapeut** des bisherigen Vertrags*psychotherapeuten* oder ein Vertrags*psychotherapeut* ist, mit dem die Praxis bisher **gemeinschaftlich** ausgeübt wurde (mind. 3 Jahre), 7. ob der Bewerber bereit ist, **besondere Versorgungsbedürfnisse** zu erfüllen, 8. Belange von Menschen mit Behinderung Zugang zur Versorgung ... zu erfüllen. ... Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur soweit zu berücksichtigen, als der **Kaufpreis** die Höhe des **Verkehrswerts** nicht übersteigt. ...

## Praxisübernahmevertrag

---

- Bei einem solchen handelt es sich um einen sog. Sachkauf (§§ 433 ff. BGB); eine Schriftform ist nicht vorgesehen, aber unbedingt zweckmäßig. Auch will der ZA regelmäßig diesen Vertrag sehen.
- Vertragsmuster bergen Gefahren und Risiken, deshalb sollte regelmäßig ein Rechtsanwalt oder/und ein Steuerberater hinzugezogen werden.
- Zu unterscheiden ist der Verkauf einer Privatpraxis und einer GKV-Praxis. Die Zulassung einer GKV-Praxis hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) keinen Eigenwert; sie ist weder pfändbar noch insolvenzgefährdet. Konsequenz: Ein Zulassungs(ver)kauf ohne Praxis ist nichtig.
- Einer GKV-Praxis, die längere Zeit nicht betrieben wurde („Verflüchtigung des Patientenstammes“), fehlt es an einem Substanzwert, so dass nur ein „Nichts“ verkauft werden könnte.
- Achtung: Ein „halber/dreiviertel Sitz“ kann durch zu geringe Abrechnung/pt. Tätigkeit (weniger als 10 Sprechstunden) entstehen; dann kann die andere Hälfte nicht mehr übertragen werden.
- Verkauft wird der „ideelle Wert“ und das Inventar.

## (Fortsetzung: Praxisübernahmevertrag)

---

- Der Kaufvertrag sollte deutlich zwischen materiellem und immateriellen (ideellem) Praxiswert differenzieren und die Werte getrennt ausweisen.
- Es empfiehlt sich deshalb, eine Inventarliste als Anlage zum Vertrag zu nehmen.
- Der ideelle Praxiswert ist der wirtschaftliche Wert der dem Praxisübernehmer gewährten Chance, die Patienten des Abgebers zu übernehmen sowie die Gewinnaussichten der Praxis.
- Die Fälligkeit des Kaufpreises sollte an die Bestandskraft des Beschlusses des ZA, des Berufungsausschusses oder des Sozialgerichts im Falle des Widerspruchs eines Mitbewerbers geknüpft werden. Abgesichert für die Überbrückungszeit sollte der Kaufpreis durch eine Bankbürgschaft werden, damit der Veräußerer im Falle der Nichtzahlung „nicht ohne“ dasteht und erst klagen muss.
- Die Landespsychotherapeutenkammer BW empfiehlt als Kaufpreis zwischen 15.000,00 Euro und 30.000,00 Euro (Näheres: *Rüping/Mittelstaedt* „Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen“, Heidelberg 2008; LSG Baden-Württemberg GesR 2008, 154: ZA oder BA sind berechtigt, Gutachten zum Verkehrswert einzuholen. )
- Meine persönliche Empfehlung: 25.000,00 Euro für einen halben, 50.000,00 Euro für einen vollen Versorgungsauftrag.

## Fortführung des Mietvertrages

---

- Es empfiehlt sich für den Erwerber, gemeinsam mit dem Veräußerer, das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen und die Übernahme des Mietvertrag schriftlich zu vereinbaren – entweder zusammengeheftet mit dem alten Mietvertrag oder einen gänzlich neuen Mietvertrag auszufertigen.
- Kommt eine Übernahme nicht zustande, könnte damit der Praxisübernahmevertrag stark gefährdet sein.

## Übernahme von Personal

---

- Kraft Gesetzes tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge ein (Betriebsübergang: § 613a BGB).
- Diese Bestimmung ist nicht abdingbar – wie die Juristen sagen.
- Für eine Übergangszeit von einem Jahr haften sowohl Erwerber als auch Veräußerer für die Verpflichtungen aus den Arbeitsverträgen (§ 613a Abs. 2 BGB).
- Der Veräußerer sollte unbedingt sein Personal mindest drei Monate oder mehr Monate schriftlich über die geplante Veräußerung informieren.

## Übernahme weiterer Verträge

---

- Der Erwerber sollte prüfen, ob er noch weitere Verträge übernehmen/bedienen sollte oder gar muss. Ggfl. sollte er sich eine sog. Freistellungserklärung schriftlich geben lassen.
- Bei Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), früher Gemeinschaftspraxis (nicht: Praxisgemeinschaft), sind Besonderheiten zu beachten (zB. Haftung für frühere Verbindlichkeiten)

## Wettbewerbsverbote

---

- können nur für maximal fünf Jahre vereinbart werden; es empfiehlt sich aber nur ein solches von drei Jahren zu vereinbaren angesichts der restriktiven Rechtsprechung.
- Das Wettbewerbsverbot sollte also nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich festgelegt werden (max. 5 – 10 Kilometer Umkreis), zudem regeln ob auch der Betrieb einer Privatpraxis für den Veräußerer weiterhin erlaubt ist.
- Handelt es sich bei der Veräußerung im Wesentlichen um das ganze Vermögen des (verheirateten) Veräußerers, sollte die Zustimmung der Ehefrau eingeholt werden (§ 1365 BGB).

## Sanfter Übergang

---

- Ggfl. empfiehlt es sich, den künftigen Partner schon früh in die Praxis einzubinden – als **Job-Sharing-Partner**. Denn:

- § 101 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 4 SGB V bestimmt:

Im Falle der Praxisfortsetzung nach § 103 Abs. 4 ist bei der Auswahl der Bewerber die gemeinschaftliche Praxisausübung des in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Arztes erst nach mindestens **fünffähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit** zu berücksichtigen.

...

- In § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V heißt es:

„... Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl des Bewerbers sind folgende Kriterien zu **berücksichtigen** ... die berufliche Eignung, ... das Approbationsalter, ... die Dauer der *psychotherapeutischen* Tätigkeit, ... eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit ..., ... ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftliche betrieben wurde, ... ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse ... zu erfüllen, ... Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.“ (s. Folie 49)

## Erforderlich ist eine Praxis*fortführung!*

---

- Immer aber gilt: Verkauft wird der Praxissitz unter seiner konkreten Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer). Jeder Umzug ist genehmigungspflichtig, nur nicht innerhalb eines Hauses (Bsp.: 2. Stock → 1. Stock).
- Nach der Rechtsprechung des BSG ist es nicht notwendig, eine Praxis in dem Sinne fortzuführen, dass der Nachfolger eines ausscheidenden Vertragspsychotherapeuten „auf Dauer“ in denselben Praxisräumen Patienten behandelt. Nach einer „Anstandsfrist“ kann er auch die **Verlegung** seines Praxissitzes beantragen und um Genehmigung durch den ZA ersuchen, **aber** das BSG beurteilt das streng: BSG Urteil v. 3.8.2016; B 6 KA 31/15 R.
- Die vorstehenden Voraussetzungen gelten im Prinzip auch für einen „halben Sitz“ (Teilzulassung, halber Versorgungsauftrag), aber die Praxisidentität muss grds. gewährleistet bleiben (KJP = KJP; PP = PP).

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (1)

---

### Vollzulassung und Teilzulassungsbeschränkung

§ 19a Ärzte-ZV: Der Psychotherapeut ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben; er kann sich durch schriftliche Erklärung auf die Hälfte/dreiviertel des Versorgungsauftrags beschränken. Eine Wiederaufstockung bedarf allerdings der Neu-Zulassung – im Rahmen der Bedarfsplanung.

§ 95 Abs. 6 SGB V: Der Zulassungsausschuss kann eine hälftige Entziehung der Zulassung anordnen, z. B. wenn dem Versorgungsauftrag nur unzureichend nachgekommen wird (aber: dagegen Klage möglich!).

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (2)

---

- Voraussetzungen
- Sachleistung *versus* Kostenerstattung  
Erfordernisse des § 18 Abs. 8 Nr. 2 BMV-Ä
- *Rezidenzpflicht (aufgehoben)*
- Präsenzpflcht (§ 24 Abs. 2 Ärzte-ZV)
- Umfang (§ 17 Abs. 1a BMV-Ä: mind. 25 Sprechstd.; „halber Sitz“ = 12,5 Std.)
- Abrechnungsgenehmigung(en) für die 4 RiLi-Verfahren  
(VT, TP, AP, ST)
- **Gesprächstherapie** (GT) gilt grds. als **Methode**, **nicht** als **Verfahren**; Das BSG hält die Anwendung von GT als Verfahren nur dann für zulässig, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass es nur eine Depression zu behandeln gilt (Urteil v. 28.10.2009, B 6 KA 45/08 R).

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (3)

---

- Beschäftigte/r PsychotherapeutIn
  - **Berufsbezeichnungs-**(Fachgebiets-)**identität** erforderlich (PP zu PP; KJP zu KJP); Vor Genehmigung Festlegung eines Gesamtpunktzahlvolumens (Obergrenze)
  - Eine **Altersgrenze** ist sowohl bei der Aufnahme einer vertragspsychotherapeutischen als auch hinsichtlich ihrer Beendigung entfallen.
  - § 32b Ärzte-ZV in Vbd. mit §§ 14 ff. BMV-Ä : Anstellung mehrerer PT möglich
- Beschäftigung eines/r **Assistenten/in** - § 32 Ärzte-ZV (Ausnahme von der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung)
  - Weiterbildungs-/ Sicherstellungsassistent/in /Entlastungsassistent/in Ausbildungsassistent/in. Arbeitgeberpflichten (zB Abführung von Sozialversicherung; **Honorarvertrag unzulässig!**)
- Vertretung grds. unzulässig (§ 14 Abs. 3 BMV-Ä, aber: § 32 Abs. 1 BMV-Ä)), aber in BW grds. möglich

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (4)

---

- Zweigpraxen an weiteren Orten (§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZV): Nur zulässig, wenn „Verbesserung der Versorgung“ damit verbunden ist (BSG ZMGR 2009, 363: Es genügt zur Zulassung einer Zweitpraxis, wenn das bestehende Leistungsangebot zum Vorteil der Versicherten in qualitativer, u. U. auch in quantitativer, Hinsicht erweitert werde. Keine Bedarfsprüfung notwendig!)
- Verlegung der Praxis innerhalb des Zulassungsbezirks (§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV) - antragspflichtig, zu unterscheiden von ausgelagerten Praxisräumen; Verlegung ist zu **vorab** zu genehmigen
- Verlegung der Praxis außerhalb des Zulassungsbezirks, Wegzug, Praxistausch zwischen zwei Zulassungsbezirken
- Störungen bei der Ausübung:
  - Disziplinarverfahren
  - Plausibilitätsprüfung („Plausi“)
  - Wirtschaftlichkeitsprüfung
  - Prüfung der sachlichen Richtigkeit

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (5)

---

- Sicherstellungsauftrag (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V)
- Die §§ 72 ff. SGB V beziehen sich auf Ärzte und auch auf Psychotherapeuten. Letztere sind den Ärzten aber nur partiell gleichgestellt.
- „Freier Beruf“ (§ 6 GewO, § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V)
- „Therapiefreiheit“ meint in Wahrheit „Therapieverantwortung“ von Arzt und Pat. aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts (LSG NRW GesR 2007, 74)
- Freie Arztwahl (§ 76 SGB V)
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG ) und Homepage

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (6)

---

### **Pflichten** (*siehe auch Folie 14*):

- Informations- und Aufklärungspflichten nach BGB
- Behandlungsvertrag
- Kein Kontrahierungszwang
- **Dokumentationspflicht** nach BGB, BO, BMV-Ä und GOÄ, EBM
- Einsichtsrecht des Pat., soweit kein therapeutischer Vorbehalt besteht (§ 630g BGB)
- Aufbewahrungspflicht (§ 630f Abs. 3 BGB)
- Aufbewahrungspflicht nach Aufgabe der Praxis (Tod oder Praxisabgabe)
- Haftung des Psychotherapeuten

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (7)

---

- Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht (**Informationelles Selbstbestimmungsrecht** als Grundrecht)
- Umgang mit Finanzamt, Steuerberatern und Rechtsanwälten
- Ärztliche Verrechnungsstelle
- Anzeigepflichten
- Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz-neu, SGB I, V, VIII, X, ggfl. kirchliche Vorschriften, seit 25. Mai 2018: EU-Datenschutz-Grundverordnung – **DS-GVO**)
- Auskunftspflichten, z. B. gegenüber der KV, den Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (8)

---

### Ruhen der Zulassung (§ 26 Ärzte-ZV)

- Vollständiges/hälftiges Ruhen
- wegen Schwangerschaft/Mutterschutz
- wegen Krankheit
- wegen „Sabbatjahr“

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (9)

---

- Die Zulassung endet gemäß § 95 Abs. 7 SGB V mit
  - dem Tod
  - dem Wirksamwerden eines Verzichts
  - dem Wegzug aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes.Ein Zulassungsausschuss kann eine Zulassung widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.
  
- Ein Zulassungsausschuss kann eine Zulassung entziehen,
  - wenn die Approbation entzogen wurde
  - wenn die vertragstherapeutische Tätigkeit nicht aufgenommen oder in zu geringem Maße oder gar nicht mehr ausgeübt wird
  - wenn vertragstherapeutische Pflichten gröblichst verletzt werden.

## Ausübung einer vertrags- psychotherapeutischen Praxis (10)

---

- **Praxisgemeinschaft** (§ 33 Abs. 1 Ärzte-ZV):
  - Gemeinsame Benutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtungen sowie Personal
  - Getrennte Abrechnung
  - Achtung: Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO erforderlich!
- **Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)**: früher: Gemeinschaftspraxis (§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV)
  - Gemeinsame Ausübung vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit und Abrechnung; keine Vereinbarung erforderlich (s. o.)
  - Gemeinsamer Vertragsarztsitz
  - Örtliche - /überörtliche - BAG
- **Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)**

## Ermächtigung (§ 31 Ärzte-ZV)

---

- Voraussetzungen
- Ermächtigungsbescheid mit Auflagen/Bedingungen
- Nebentätigkeit

Exkurs:

## Abrechnungsgenehmigung (1) (gemäß Psychotherapie-Vereinbarung)

---

- Nach erfolgter Zulassung/Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss
- bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV)
- eine oder mehrere Abrechnungsgenehmigungen beantragen.

Exkurs:

## Abrechnungsgenehmigung (2) (gemäß Psychotherapie-Vereinbarung)

---

- Nur mit gesonderter **Abrechnungsgenehmigung** können die folgenden Leistungen abgerechnet werden (nicht zu verwechseln mit einer Zulassung!):
  - Verhaltenstherapie
  - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
  - Analytische Psychotherapie
  - Systemische Psychotherapie bei Erwachsenen
  - Gruppentherapie
  - Behandlung von Kindern und Jugendlichen
  - Übende und suggestive Verfahren
  - Psychosomatik - nur ärztliche Psychotherapeuten

Exkurs:  
Abrechnung mit EDV (1)

---

- § 295 Abs. 4 SGB V verpflichtet alle Leistungserbringer zu dokumentieren, und mittels EDV-Abrechnung elektronisch zu übermitteln.

*Exkurs:* → Einführung der Elektronischen Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur (**eGK** - §§ 291, 291a ff. SGB V) und Einführung eines Heilberufeausweises - **HBA** (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 HBKG) ...

Exkurs:  
Abrechnung mit EDV (2)

---

- Es darf nur KBV-zertifizierte Abrechnungssoftware verwendet werden.
- Regelmäßige Quartalsupdates durch die Softwarehersteller.

## Berufsrechtlich

---

berechtigt die Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in

- zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie zur Erbringung von Gruppentherapie (Achtung: haftungsrechtlich Übernahmeverschulden denkbar).

Aber:

- Im Zusammenhang mit der *sozialrechtlichen* Zulassung als Vertragspsychotherapeut benötigen Sie eine oder mehrere eigene Abrechnungsgenehmigungen (*siehe vor*).

# Antragstellung im Gutachterverfahren

---

richtet sich nach F II der **Psychotherapie-Richtlinien (PT-RL)**

- *ob* Therapie
- Konsiliarbericht und Qualifikation des Therapeuten
- Antragsverfahren
- Gutachterverfahren

Die Anwendung gem. der PT-RL richtet sich nach der **Psychotherapie-Vereinbarung (PT-V)**

- *wie* der Therapie
- Sobald Gutachter/Krankenkasse genehmigt, richtet sich die
- Abrechnung dann nach dem EBM (**Einheitlicher Bewertungsmaßstab - § 87 SGB V**)

# EBM

---

- Abrechnung im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen (**gesetzlich Versicherte**)
- Kapitel 23: Psychotherapeutische Leistungen (Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten); **Dokumentation** erforderlich, sonst keine Abrechnung erlaubt.
- EBM-Nrn. 23.1 (23210 – 35302)
- PP und KJP sowie überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte unterliegen bez. genehmigter Leistungen *nicht* einem **Regelleistungsvolumen** (RLV), sondern rechnen nach **zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen** je Quartal durch die KV ab; dies *gilt* aber *nicht* für die *probatorischen Sitzungen*.

# GOP/GOÄ

---

- Sie sind bei der Behandlung von **Privatpatienten** verpflichtet, die Abrechnung nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (**GOP**) vorzunehmen, die auf die Gebührenordnung der Ärzte (**GOÄ**) verweist.
- Zitieren als: **GOP/GOÄ**
- Beachten Sie, dass der § 12 GOÄ **Formvorschriften** vorsieht, die bei Nicht-Einhaltung die Rechnung nicht fällig stellen. Folgendes sollte die Rechnung aufweisen:  
Datum der Leistung, Gebührennummer, Bezeichnung der Leistung (Leistungslegende),  
Mindestdauer, Steigerungssatz und Betrag

Ende

---

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**